

Konditionen laut VBB-Tarif zum VBB-Semesterticket

Für die Nutzung im Tarifbereich Berlin ABC wird ein Semesterticket für Studierende an Berliner Hochschulen zu folgendem Preis angeboten:

Wintersemester 2023/24

210,30 EUR.

Ein Fahrrad kann im Tarifbereich Berlin ABC unentgeltlich mitgenommen werden, wenn dies die Beförderungsbedingungen zulassen.

Weitere Hinweise:

Beim Abschluss der Ergänzungsvereinbarung wird erneut die Vertragsklausel zur automatischen Verbesserung der Vertragskonditionen aufgenommen:

„Leistet das Land Berlin oder Brandenburg oder beide zukünftig eine Tarifersatzleistung für das Semesterticket, die sich auf den vorliegenden Vertrag erstreckt, und können damit Semestertickets im Preis gesenkt werden, so erhält die Studierendenschaft eine zeit- und inhaltsgleiche Anwendung im Vertrag.“

Für das Wintersemester 2023/24 wird eine Sonderkündigungsmöglichkeit in den Vertrag aufgenommen. Der § 8 Außerordentliche Kündigung wird um die folgenden Absätze (1a) und (2a) ergänzt:

„(1a) Darüber hinaus kann die Studierendenschaft den Vertrag für das Wintersemester 2023/24 außerordentlich kündigen, wenn eine von der Studierendenschaft durchgeführte Urabstimmung kein zustimmendes Votum zur Fortführung des Semesterticketvertrages ergeben hat oder die Studierendenschaft sich in anderer Form gegen die Fortführung des Semesterticketvertrages entschieden hat. Eventuelle Kosten für die Rückerstattung geleisteter Zahlungen an die Studierenden werden von der BVG, der S-Bahn Berlin GmbH und der VBB GmbH nicht erstattet.“

„(2a) Der Vertrag kann gemäß § 8 Abs. 1a für den vorgenannten Zeitraum auch vor Ablauf des Wintersemesters 2023/24 jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss gegenüber der BVG, der S-Bahn Berlin GmbH und der VBB GmbH form- und fristgerecht erklärt werden und den Nachweis des amtlichen Endergebnisses der Urabstimmung oder der Entscheidung der Studierendenschaft gegen die Fortführung des Semesterticketvertrages enthalten. Für die Form gilt § 8 Abs. 4; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Monats. Die Kündigung kann nur innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses der Urabstimmung oder der Entscheidung der Studierendenschaft, die kein zustimmendes Votum für die Fortführung des Semestertickets ergeben hat, erklärt werden. Die Studierendenschaft hat im Fall der Kündigung die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und in geeigneter Weise zu informieren. Die Fahrtberechtigungen der Semestertickets für das noch laufende Semester sind im Fall der Kündigung ungültig zu machen.“